

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 65/09 B**

L 6 SB 18/08 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 5 SB 184/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,  
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

### I

- 1 Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 2.12.1999 setzte der Beklagte den Grad der Behinderung (GdB) des Klägers wegen einer Heilungsbewährung von 80 auf 20 herab. Den Überprüfungsantrag des Klägers vom 11.1.2007 nach § 44 SGB X lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 31.1.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2007). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.1.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 8.10.2008, zugestellt am 14.11.2008).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat der Kläger zunächst am 19.11.2008 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die mit Beschluss vom 23.4.2009 zurückgewiesen worden ist. Die nachfolgende Anhöhrungsrüge ist mit Beschluss vom 9.7.2009 als unzulässig verworfen worden. Nachdem der Senat den Kläger in diesem Beschluss darauf hingewiesen hatte, dass das angegriffene Urteil des LSG noch nicht rechtskräftig geworden ist, weil dessen Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist, hat der Kläger am 5.11.2009 beim BSG erneut Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und begründet. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

### II

- 3 Die am 5.11.2009 erneut eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.10.2008 ist unzulässig.
- 4 1. Sie ist allerdings fristgerecht eingelegt worden; denn aufgrund der unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung des LSG lief an Stelle der einmonatigen Rechtsmittelfrist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG. Wie der Senat schon in seinem Beschluss vom 9.7.2009 ausgeführt hat, ist die Rechtsmittelbelehrung des LSG insoweit unrichtig, als sie nicht der zum 1.7.2008 erfolgten Rechtsänderung (§ 73 SGG nF) Rechnung getragen hat, insbesondere nicht die Möglichkeit genannt hat, sich durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Am 5.11.2009 war die am Tag nach der am 14.11.2008 erfolgten Zustellung des Urteils beginnende Jahresfrist noch nicht abgelaufen (§ 64 Abs 1 und 2 SGG).
- 5 Der erneuten Beschwerde steht auch nicht die Vorschrift des § 160a Abs 4 Satz 4 SGG entgegen, wonach das Urteil des LSG mit der Ablehnung der Beschwerde durch das BSG rechtskräftig wird. Zwar hat der Senat bereits mit Beschluss vom 23.4.2009 eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Jahresfrist des



§ 66 Abs 2 SGG noch nicht abgelaufen (vgl § 202 SGG iVm § 705 Satz 1 ZPO; hierzu BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 3 S 11).

- 6 2. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Die vom Kläger allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Ein Beschwerdeführer muss daher, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 a) Soweit der Kläger erneut die Rechtsfrage  
"Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein GdB auf weniger als 50 herabgesetzt wird, auch dann inhaltlich hinreichend bestimmt im Sinne des § 33 Abs 1 SGBX, wenn er hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab diese Regelung gelten soll, keine Regelung trifft?"  
für grundsätzlich bedeutsam hält, hat er nicht genügend berücksichtigt, dass der Senat bereits im Beschluss vom 23.4.2009 die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage mit eingehender Begründung verneint hat. Danach ist durch die Rechtsprechung des BSG geklärt, dass der Regelungsgehalt eines Bescheides durch Auslegung zu ermitteln ist. Dies gilt auch für den Zeitpunkt, von dem an ein den GdB wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzender Verwaltungsakt Wirkung entfaltet. Eine ausdrückliche Regelung, wie sie in der Frage des Klägers angesprochen wird, ist mithin nicht erforderlich. Ob der vom Kläger angegriffene Verwaltungsakt einer entsprechenden Auslegung zugänglich ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei handelt es sich nicht um eine höchstrichterlich klärungsbedürftige Frage.
- 9 Der Kläger hat zwar in der Beschwerdebegründung vom 4.12.2009 weitere Argumente zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit der Frage vorgebracht. Damit hat er jedoch keine entscheidenden neuen Gesichtspunkte aufgezeigt, die bislang nicht berücksichtigt worden sind und zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits ent-



schiedenen Rechtsfrage führen können (vgl. BSG Beschluss vom 30.9.1992 - 11 BAr 47/92 - SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BFH Beschluss vom 20.11.1969 - I B 34/69 - BFHE 97, 281, 284). Vielmehr räumt der Kläger auf S 12 der Beschwerdebegründung ein, dass ein Verwaltungsakt nach der Rechtsprechung des BSG bereits dann als inhaltlich hinreichend bestimmt iS des § 33 Abs 1 SGB X anzusehen ist, wenn sein Regelungsgehalt durch Auslegung - etwa unter Zuhilfenahme der Begründung oder anderer auf der Hand liegender Umstände des Einzelfalls - ermittelt werden kann.

- 10 b. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung vom 4.12.2009 erstmals die Fragen *"Ist eine mehr als sechs Monate andauernde Therapie der Hodgkin-Krankheit im Stadium I-III A bereits von Anfang an oder erst für die Zeit nach Ablauf von sechs Monaten als 'langdauernd' im Sinne des Abschnittes 26.16 der GdB/MdE-Tabelle der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz anzusehen?"* bzw *"Begründet Abschnitt 26.16 der GdB/MdE-Tabelle der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz im Falle einer mehr als sechs Monate andauernden Therapie der Hodgkin-Krankheit im Stadium I-III A bereits von Anfang an oder erst für die Zeit nach Ablauf von sechs Monaten einen Anspruch auf Feststellung eines GdB von 60-100?"* aufwirft, hat er keine höchstrichterlich klärungsbedürftigen Rechtsfragen bezeichnet.

- 11 Die Fragen zielen darauf ab zu klären, wie bestimmte Formulierungen in den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) zu verstehen sind. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zB BSG, Urteil vom 18.9.2003 - B 9 SB 3/02 R - BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2, jeweils RdNr 14 ff; BSG, Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 25 ff) handelte es sich bei den (zum 1.1.2009 im Wesentlichen durch die Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008, BGBl I 2412, ersetzten) AHP um antizipierte Sachverständigengutachten, deren Beachtlichkeit im konkreten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sich zum einen daraus ergab, dass eine dem allgemeinen Gleichheitssatz entsprechende Rechtsanwendung nur dann gewährleistet ist, wenn die verschiedenen Behinderungen nach gleichen Maßstäben beurteilt werden. Zum anderen stellten die AHP ein geeignetes, auf Erfahrungswerten der Versorgungsverwaltung und Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft beruhendes, in sich geschlossenes Beurteilungsgefüge zur Einschätzung des GdB dar. Insofern wirkten sie normähnlich.

- 12 Entsprechend ihrem Charakter als antizipierte Sachverständigengutachten sind die AHP von den Gerichten nicht eigenständig nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Vielmehr richtet sich ihr Bedeutungsinhalt in erster Linie danach, was ihr Urheber, der Sachverständigenbeirat "Versorgungsmedizin" bei dem jeweils zuständigen Bundesministerium, hat ausdrücken wollen.



Die Feststellung dieses Erklärungswillens ist in erster Linie Aufgabe der Tatsachengerichte. Mithin handelt es sich bei den vom Kläger insoweit aufgeworfenen Fragen nicht um Rechts-, sondern um Tatfragen.

- 13 Die revisionsgerichtliche Überprüfung der AHP beschränkt sich insbesondere darauf, ob deren - erforderlichenfalls tatrichterlich geklärt - Inhalt mit Gesetz und Verfassung vereinbar ist (vgl. dazu zB BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 25 ff; BSG, Urteil vom 11.12.2008 - B 9/9a SB 4/07 R - juris RdNr 14 ff). Dem steht nicht entgegen, dass sich das BSG im Rahmen eines anhängigen Revisionsverfahrens als befugt angesehen hat, die Bedeutung einer bestimmten Formulierung in den AHP durch eine Anfrage bei dem zuständigen Bundesministerium auch selbst zu klären (vgl. zB BSG, Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 6/06 R - RdNr 21).
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

